



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und  
Umweltrecht

Bearb.: Christoph Stolz  
Tel.: +43 (316) 877-4877  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-685530/2022-25

Graz, am 12.06.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Gemeinde Kapfenstein,  
8353 Kapfenstein 123, Überprüfungsverfahren, Neuerrichtung  
Brunnen V\_Neustift, Teilrückbau Brunnen III-Neustift, Rückbau  
Brunnen Rad und Brunnen Hütter; Anpassung an den Stand der  
Technik, Kundmachung

## Kundmachung

Am 01.12.2022 hat das Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft Ing. Anton Schmidbauer im Auftrag der Gemeinde Kapfenstein die Bauvollendung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12.03.2019, GZ: ABT13-33.10 K-105/2018-34, wasserrechtlich bewilligten Anlage, einer Sanierung und des Rückbaus bzw. des Pumpversuchs angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen beantragt.

Weiters hat die Gemeinde Kapfenstein um die wasserrechtliche Bewilligung für die Dauerentnahme von 8 l/s aus dem Brunnen V – Neustift auf Gst. Nr. 565, KG Kapfenstein, angesucht.

Im Zuge des Pumpversuchs wurde festgestellt, dass Auswirkungen auf bestehende fremde Rechte auftraten.

In Fortsetzung der Verhandlung vom 10.10.2023 wird zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung und zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Dauerentnahme eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 15. Juli 2025,**

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt der Gemeinde Kapfenstein, 8353 Kapfenstein 123,**

**um 09:00 Uhr**

anberaumt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 10, 12, 12a, 27, 29, 56, 99, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiter** ist Herr Christoph Stolz

**Hydrogeologischer Amtssachverständiger** ist Herr Mag. Peter Reichl

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

**Christoph Stolz**  
*(elektronisch gefertigt)*